



An den Grossen Rat

24.0710.01

WSU/P240710

Basel, 21. August 2024

Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2024

Ratschlag betreffend „Finanzhilfen für präventive und niederschwellige Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2025 bis 2028“

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Begründung	3
3.1 Frühintervention und niederschwellige Leistungen	3
3.2 Gesetzliche Grundlagen und bisherige Finanzierung.....	4
3.3 Vergangener und zukünftiger Bedarf.....	5
4. Leistungen und Umfang für die Jahre 2025 bis 2028	7
4.1 Art und Zielgruppe der Leistungen	7
4.2 Laufzeit, Leistungsmenge und Steuerung	8
4.3 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton	9
5. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen	10
5.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung.....	10
5.2 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann	10
5.3 Nachweis zumutbarer Eigenleistungen des Staatsbeitragsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten	11
5.4 Gewährleistung der sachgerechten und kostengünstigen Aufgabenerfüllung durch den Staatsbeitragsnehmer.....	11
6. Lohngleichheit.....	11
7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	11
8. Antrag.....	12

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Weiterführung der Finanzhilfen gemäss § 3 Staatsbeitragsgesetz zugunsten von präventiven sowie niederschwelligen Tagesstrukturangeboten der Stiftung Rheinleben für psychisch beeinträchtigte Personen zu genehmigen. Dabei sollen die Kostendächer dem prognostizierten Anstieg der Nutzungszahlen für die Jahre 2025 bis 2028 Rechnung tragen. Es handelt sich dabei um Beiträge in der Höhe von:

- a. 1'462'300 Franken (bisher 1'008'000 Franken) pro Jahr für präventive Leistungen.
- b. 359'060 Franken (bisher 308'000 Franken) pro Jahr für niederschwellige Leistungen.

Gesamthaft belaufen sich die beantragten Finanzhilfen an die Stiftung Rheinleben für die vierjährige Laufzeit auf 7'285'440 Franken. Davon entfallen 5'849'200 Franken auf die präventiven Leistungen und 1'436'240 Franken auf die niederschwelligen Leistungen.

Es handelt sich hierbei nicht um Pauschalbeiträge, sondern um Kostendächer (auf Basis von maximal abrechenbaren Stunden pro Jahr). Die Stundenansätze wie auch die Kostendächer unterliegen der Teuerungsanpassung gemäss § 12 Staatsbeitragsgesetz.

2. Ausgangslage

Auf Ende 2024 laufen die zwei Leistungsvereinbarungen mit der Stiftung Rheinleben aus. Dies betrifft (korrespondierend mit den Buchstaben in Kap. 1):

- a. Präventive Tagesstrukturleistungen (Betreute Tagesgestaltung) zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen ohne IV-Rente mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.
- b. Niederschwellige Tagesstrukturleistungen (Betreute Tagesgestaltung) zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen und IV-Rente mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

Es handelt sich um präventive Leistungen der Behindertenhilfe, die sich seit Jahrzehnten als niederschwellige Unterstützungsangebote bewährt haben und in der Tendenz eine steigende Auslastung mit potenziell deutlicher Zunahme in den nächsten Jahren zeigen.

3. Begründung

3.1 Frühintervention und niederschwellige Leistungen

Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe richten sich grundsätzlich an erwachsene Personen mit Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) und orientieren sich am individuell ermittelten Bedarf.

Im Sinn einer Frühintervention finanziert der Kanton Basel-Stadt darüber hinaus im Bereich agogisch betreuter Tagesstrukturen («Betreute Tagesgestaltung») für psychisch beeinträchtigte Personen bereits seit vielen Jahren auch Leistungen für Personen ohne IV-Rente sowie niederschwellige Kontakt- und Beziehungsangebote ohne individuelle Bedarfsermittlung. Dies aus folgenden Gründen:¹

- a. Die Abklärung von IV-Rentenansprüchen bei psychisch erkrankten Personen dauert oft lange. Auch während dieses Zeitraums sind aber stabilisierende Unterstützungsleistungen im Anschluss an den Aufenthalt in Akuteinrichtungen sowohl aus der Perspektive der betroffenen

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU wird die Stiftung Rheinleben im Rahmen des Leistungscontrollings in der nächsten Vertragsperiode dazu anhalten, die genannten Wirkungsziele nach Möglichkeit mit empirischer Evidenz zu untermauern.

Personen wie auch volkswirtschaftlich betrachtet sinnvoll. Frühintervention kann dem sogenannten „Drehtüreffekt“ entgegenwirken und Unterbringungen in teuren Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Behindertenhilfe mutmasslich vorbeugen und eine raschere und nachhaltigere soziale Integration fördern.

- b. Psychische Beeinträchtigungen zeigen sich oftmals in Form von Episoden und Krisen, an welche sich auch wieder stabilere Phasen anschliessen. Der Unterstützungsbedarf vieler betroffener Personen schwankt deshalb stark und kann nicht in allen Fällen sinnvoll individuell eingeschätzt werden. Vor diesem Hintergrund sind niederschwellig zugängliche Betreuungsangebote, die ohne Voranmeldung und unregelmässig genutzt werden können, für Teile der Zielgruppe der Personen mit psychischen Beeinträchtigungen oft die einzige bedarfsgerechte Form der Unterstützung. Zudem begünstigt diese Form der Unterstützung eine frühzeitige Anmeldung in stabilerem Zustand bei der IV-Stelle.

Die zu diesem Zweck bereitgestellten Angebote der Stiftung Rheinleben (ehemals PSAG und Melchior) haben sich bewährt und weisen eine sehr gute Auslastung sowie weiterhin steigende Nutzung durch zuweisende Stellen auf. Die Stiftung ist seit vielen Jahren ein zuverlässiger Partner des Kantons Basel-Stadt. Sie setzt sich mit viel Engagement, grosser Fachkompetenz und unternehmerischer Sorgfalt für ihre oft anspruchsvolle Klientel und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung ihrer Leistungsangebote ein. Sie unterhält ein grosses, differenziertes Angebot an betreuten Tagesstrukturen für psychisch kranke und behinderte Personen. Die Stiftung Rheinleben ist mit ihrem Angebot im Kanton Basel-Stadt die einzige spezialisierte Anlaufstelle für diese Zielgruppe.

Die entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit Rheinleben laufen per Ende 2024 aus. Aufgrund der Wichtigkeit der Angebote in der Angebotslandschaft der kantonalen Behindertenhilfe und der Gesundheitsversorgung sollen diese deshalb mit zwei neuen Verträgen für die Jahre 2025 bis 2028 weitergeführt werden. Bei der Erneuerung soll auch dem potentiell steigenden Bedarf Rechnung getragen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass auch zukünftig im Kanton ein präventives und niederschwelliges Angebot im sozialpsychiatrischen Bereich im gewünschten Umfang zur Verfügung steht.

3.2 Gesetzliche Grundlagen und bisherige Finanzierung

Mit dem kantonalen Gesetz über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) haben Personen mit Behinderung einen individuellen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe. Diese Leistungen richten sich grundsätzlich an erwachsene Personen mit einer IV-Rente und einem individuell ermittelten Bedarf (mittels Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung).

Neben den behinderungsbedingten Leistungsansprüchen auf Basis des individuell ermittelten Bedarfs sieht § 9 Abs. 2 BHG auch sogenannte „Weitere Leistungen“ vor, die erwachsenen Personen aus dem Kanton Basel-Stadt mit einer IV-Rente auch ohne Durchlaufen des individuellen Bedarfsermittlungsverfahrens zugänglich sind.² Diese Weiteren Leistungen sind in § 4 Abs. 3 lit. b Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV; SG 869.710) detaillierter umschrieben. Sie umfassen auch die von der Stiftung Rheinleben im Rahmen der Leistungsvereinbarung erbrachten, niederschwelligen Tagesstrukturleistungen für Personen mit einer laufenden oder zumindest in Abklärung befindlichen IV-Rente (siehe Kap. 2 Buchstabe b).³

Die Leistungen für Personen ohne IV-Rente, die von der Stiftung Rheinleben im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarung erbracht werden (siehe Kap. 2 Buchstabe a), sind mit dem BHG nicht abgedeckt. Ihre Finanzierung erfolgt auf Basis des Gesundheitsgesetzes (GesG). Gemäss § 9 sowie § 56 GesG kann der Regierungsrat verschiedene Massnahmen der Gesundheitsversorgung, -förderung und -prävention unterstützen oder veranlassen. Im Sinn einer Frühintervention

² Auf eine individuelle Bedarfsermittlung wird in der Regel bei Personen mit IV-Rente verzichtet, wenn diese die Leistungen der Betreuten Tagesgestaltung bei der Auftragnehmerin im Umfang von weniger als 40 Tagen pro Jahr in Anspruch nehmen (effektiv oder bei Eintritt nach Einteilung aufgrund ihres voraussichtlichen Leistungsbezugs).

³ Unter Weitere Leistungen fallen auch Angebote für die Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung sowie Gruppenleistungen (z.B. Treffpunkte).

finanziert der Kanton Basel-Stadt daher im Bereich agogisch betreuter Tagesstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen bereits seit vielen Jahren⁴ auch diese Leistung für Personen ohne IV-Rente.

Bis Ende 2016 wurden diese beiden Leistungen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für Betreute Tagesgestaltung gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) durch die Behindertenhilfe mit abgegolten und schliesslich aufgrund der Einführung des BHG auf Anfang 2017 saldoneutral in den Status von Finanzhilfen überführt (vgl. Ratschlag Nr. 16.2002.01 vom 25. Januar 2017). Durch den Kanton abgegolten wurde dabei nach der Überführung ein vereinbarter Pauschalbetrag mit einer anteiligen Kürzung bei einer Auslastung von unter 93% (diese «Sicherheitsmarge» wurde begründet durch die Unsicherheit für die Institution aufgrund der Überführung aus der IFEG-Finanzierung). Dieses pauschale Abgeltungssystem wurde mit der neuen Leistungsvereinbarung ab 2021 abgeschafft, so dass seit 2021 nur noch die effektiv erbrachte Leistungsmenge vergütet wird (mit vereinbartem Stunden-Kontingent im Sinn eines Kostendachs). Somit geht eine Überschreitung des Kontingents seit 2021 zu Lasten der Stiftung Rheinleben (bzw. zu Lasten allenfalls noch vorhandener positiver Rücklagensaldi). Die Rücklagensaldi beider Leistungen lagen vor der Überführung (per Ende 2016) bei gesamthaft 162'599 Franken, per Ende 2021 sind sie auf 16'042 Franken gesunken und per Ende 2023 liegen sie gesamthaft im negativen Bereich bei -28'402 Franken.

Es handelte sich dabei stets um Leistungen der Stiftung Rheinleben (ehemals Tageszentrum Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft PSAG und Tagesstätte Melchior). Eine öffentliche Ausschreibung dieser Aufträge ist gemäss § 3 Abs. 2 Gesetz über öffentliche Beschaffungen vom 20. Mai 1999 (Beschaffungsgesetz; SG 914.100) nicht zwingend erforderlich.

3.3 Vergangener und zukünftiger Bedarf

Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist im Kanton Basel-Stadt seit Jahren hoch, mit einer steigenden Tendenz (zeitweise unterbrochen durch die Covid-19 Massnahmen). Das bestätigt die Nutzungsstatistik der entsprechenden Angebote von Rheinleben (vgl. Tabellen 1 und 2).

Tabelle 1: Nutzungsstatistik des präventiven Angebots von Rheinleben

Jahr	Anwesenheitsstunden	Stundendach	Auslastung	Leistung (in Franken)
2017	19'868	21'400	93%	795'713
2018	23'073	21'400	108%	924'074
2019	30'242	21'400	141%	1'211'192
2020	19'735	21'400	92%	790'387
2021	19'088	24'000	90%	771'155
2022	23'462	24'000	98%	947'865
2023	26'829	24'000	112%	1'109'916

⁴ Es handelte sich historisch um Leistungen der Stiftung Rheinleben (bzw. vor der Zusammenführung per 1.6.2015 um die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft PSAG und Stiftung Melchior).

Tabelle 2: Nutzungsstatistik des niederschwelligen Angebots von Rheinleben

Jahr	Anwesenheits- stunden	Stundendach	Auslastung	Leistung (in Franken)
2017	9'821	10'200	96%	260'257
2018	9'163	10'200	90%	242'820
2019	11'057	10'200	108%	293'011
2020	8'682	10'200	85%	230'073
2021	9'125	11'000	83%	243'638
2022	10'733	11'000	98%	286'571
2023	11'463	11'000	104%	313'513

Die Auslastungsentwicklung lässt sich anhand der Nutzungsstatistiken wie folgt zusammenfassen:

- Tabelle 1: Bei den Tagestrukturleistungen für Erwachsene ohne IV-Rente (aktuelles Stundendach: 24'000) wurde das Angebot 2019 im Umfang von 30'242 Stunden (141% des damaligen und 126% des aktuellen Kontingents) durch 187 Personen genutzt. Danach folgte wegen der Covid-19-Pandemie eine Nutzungssenkung mit einer kontinuierlichen Wiederaufnahme in den Folgejahren. Im Jahr 2023 wurde das Angebot im Umfang von 26'829 Stunden (112% des aktuellen Kontingents) durch 237 Personen genutzt. Die gerundeten mittleren Kosten pro Anwesenheitsstunde lagen 2019 bei 32 Franken, 2022 bei 38 Franken und 2023 bei 40 Franken.
- Tabelle 2: Bei den niederschwelligen Tagesstrukturleistungen (aktuelles Stundendach: 11'000) wurde das Angebot 2019 im Umfang von 11'057 Stunden durch 180 Personen genutzt. Danach folgte ebenfalls wegen der Covid-19-Pandemie eine Nutzungssenkung mit einer kontinuierlichen Wiederaufnahme in den Folgejahren. Im Jahr 2023 wurde das Angebot im Umfang von 11'463 Stunden (104% des aktuellen Kontingents) durch 188 Personen genutzt. Die gerundeten mittleren Kosten pro Anwesenheitsstunde lagen 2019 bei 28 Franken, 2022 bei 28 Franken und 2023 bei 27 Franken.

Für die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs dienen folgende Elemente:

1. Die Stiftung Rheinleben weist in ihrem Antrag vom 14. Januar 2024 zur neuen Vertragsperiode und in den darauffolgenden Verhandlungen – neben den hohen und steigenden Auslastungszahlen – darauf hin, dass die Zahl der psychisch erkrankten Personen eine stetig wachsende Tendenz aufweise. Eine konkrete Schätzung der weiteren Entwicklung der Angebotsnutzung aufgrund der niederschwelligen Angebotsnutzung sei schwierig. Es sei jedoch aufgrund der beobachteten Zunahme von psychischen Erkrankungen (besonders bei jungen Erwachsenen) in den nächsten Jahren mit einem deutlich steigenden Bedarf zu rechnen, dies ohne die genauen (gesellschaftlichen) Ursachen für diese besorgniserregende Tendenz zu kennen. In Kombination mit der zunehmenden Bekanntheit bei Zuweisenden sowie insbesondere der weiteren Ausreifung der Angebotskonzepte sei eine deutlich erhöhte Nutzung der Angebote der Stiftung Rheinleben zu erwarten.
2. Spezifisch in Bezug auf das Angebot für Personen ohne IV-Rente weist die Stiftung Rheinleben darauf hin, dass die Knappheit an psychotherapeutischen Angeboten und lange Wartezeiten seit der Covid-19-Pandemie weiter zugenommen habe. Aus diesem Grund möchte sie das Angebot für Personen ohne IV-Rente zukünftig auch auf ihren Standort «Tagesstruktur basis» auf dem Gelände der UPK ausweiten.
3. Bereits zum Ende der Vertragsperiode von 2017 bis 2020 hatte die Stiftung Rheinleben darauf hingewiesen, dass der Bedarf bei «jungen Erwachsenen» (Alter 18 bis 35) für diese Form von Angeboten zunimmt, insbesondere in Bezug auf Personen, welche aus der psychiatrischen Behandlung entlassen werden (und bei welchen noch keine Anmeldung bei der IV vorliegt) sowie bei Personen, welche sich im Berentungsverfahren der IV befinden und während dieser (teilweise sehr lang dauernden) Phase keine weitere Unterstützung erhalten. Die Gründe für die Bedarfszunahme waren nicht direkt ersichtlich, jedoch wurde das Angebot von zuweisenden

Stellen vermehrt genutzt, insbesondere in Zusammenhang mit Klinikaustritten bei gleichzeitiger Anmeldung bei der IV (und der damit verbundenen Suche nach einer Tagesstruktur zur Stabilisierung, bis eine Reintegration in die Arbeitswelt oder eine Berentung über die IV erfolgen kann). Auf den entsprechenden Antrag auf eine Erhöhung der vereinbarten Leistungsmenge wurde im Ratschlag Nr. 20.0826.01 vom 14. Oktober 2020 – angesichts der bestehenden positiven Rücklagen – nicht eingegangen, jedoch ein späteres Behandeln nach weiterer Klärung zugesichert. Diese Klärung hat mit den Partnerorganisationen (Behindertenhilfe, IV-Stelle und Sozialhilfe) stattgefunden, um die Bedarfsdeckung für diese Zielgruppe zu optimieren und die verbleibenden Lücken zu erkennen. In ihrem aktuellen Antrag weist die Stiftung Rheinleben aus, dass die Nutzungszahlen aus dieser Zielgruppe in den letzten Jahren weiter gestiegen sind und dass die Begleitung der Personen in dieser Zielgruppe einen guten fachlichen Einbezug des familiären und therapeutischen Umfeldes verlangt. Die Stiftung Rheinleben hat sich bereits konzeptionell und mittels guter Vernetzung auf diese Zielgruppe ausgerichtet und steht bereit, den Bedarf adäquat zu decken.

4. Die vom Regierungsrat am 7. März 2023 beschlossene Gemeinsame Bedarfsplanung 2023-2025 der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt weist darauf hin, dass bei unterschiedlichen Zielgruppen (u.a. junge Erwachsene und psychisch Beeinträchtigte) ein steigender Bedarf an niederschweligen Tagesstrukturangeboten besteht und die Schnittstellenarbeit zentral ist. Konkret werden der Ausbau von altersangepassten, niederschweligen Tagesstrukturen für junge Erwachsene sowie die Ausdifferenzierung und der Ausbau niederschwelliger sozialpsychiatrisch ausgerichteter Tagesstrukturleistungen geplant.

Diesen Signalen für einen zukünftig deutlich steigenden Bedarf soll, dem Antrag der Stiftung Rheinleben folgend, mit einer Ausweitung der Stundendächer entgegengekommen werden, um auch in Zukunft in Basel-Stadt ein adäquates Angebot bereitstellen zu können. Dank der weiterhin vorgesehenen Vergütung von nur effektiv in Anspruch genommenen Anwesenheitsstunden besteht dabei kein Risiko, zu hohe Beiträge zu vereinbaren.

4. Leistungen und Umfang für die Jahre 2025 bis 2028

4.1 Art und Zielgruppe der Leistungen

Die Leistungen wurden bisher an zwei Standorten der Stiftung Rheinleben in Basel angeboten, mit unterschiedlichen Schwerpunkten:

- Die «Tagesstruktur Entwicklung» (ehemals PSAG Tageszentrum) an der Wettsteinallee 42 unterhält ein strukturiertes, verbindliches und damit hochschwelliges sozialpsychiatrisches Betreuungs- und Rehabilitationsprogramm mit individuellen Aktivierungs- und Förderangeboten sowie gemeinsamer Verpflegung. Die Teilnahme am Programm der Institution ist zeitlich beschränkt auf maximal 12 Monate. Eine regelmässige, externe psychotherapeutische oder psychiatrische Betreuung ist Voraussetzung einer Aufnahme in die Institution. Das Angebot zielt stark auf die Wiedererlangung von Kompetenzen zur selbstständigen und selbstverantwortlichen Alltagsbewältigung sowie auf Vorbereitung auf und Befähigung zur (Wieder-) Aufnahme einer regelmässigen beruflichen Tätigkeit.
- Die «Tagesstruktur modular» (ehemals Tagesstätte Melchior) an der Thiersteinallee 51 versteht sich als niederschwelliges, sozialpsychiatrisches Kontakt- und Beziehungsangebot mit Aktivierung, basalen⁵ Förderangeboten und Verpflegung. Das Angebot zielt in erster Linie auf die Stabilisierung und Strukturierung des Tagesablaufs, auf die Wiederaufnahme sozialer Kontakte und erste Schritte zur (Wieder-) Erlangung einer selbstständigen und selbstverantwortlichen Lebensgestaltung.

⁵ Die basale Stimulation ist Möglichkeit der Kommunikation zur Förderung von Menschen, deren Wahrnehmung beeinträchtigt ist. Die eingesetzten Mittel aktivieren die Wahrnehmung und stimulieren die Sinne, beispielsweise durch Gerüche, Berührungen, oder Musik.

Neu soll die Stiftung Rheinleben entsprechend ihrem Antrag auch den Standort «Tagesstruktur basis» an der Wilhelm Klein-Strasse 27 für die Leistungserbringung für Personen ohne IV-Rente zur Verfügung stellen können. Dieser Standort zeichnet sich durch die Nähe zur UPK aus und bietet eine engere Begleitung (zum Beispiel auch bei akuten Psychosen) in kleineren Gruppen (circa 12 Personen). Aufgrund der speziellen Ausrichtung und der knappen räumlichen Verhältnisse ist der Standort nur für die Aufnahme von (passenden) Einzelfällen geeignet. Für diese Einzelfälle stellt der Standort eine «Vorstufe» bezüglich einer Tagesstruktur dar und stellt somit eine weitere Feingliederung der «Angebotskette» dar.⁶ Der neue Standort soll keinen Einfluss auf die für die Berechnung des Kostendachs herangezogenen Tarife haben, diese bleiben entsprechend unverändert.

An allen drei Standorten findet integriert auch die Leistungserbringung von IFEG-Leistungen im Bereich der Betreuten Tagesgestaltung statt. Die Standorte unterliegen im Rahmen der Leistungserbringung im IFEG-Bereich einem regelmässigen Anerkennungs- und Aufsichtsverfahren.

4.2 Laufzeit, Leistungsmenge und Steuerung

Die Weiterführung der Angebote wird für die vier Jahre von 2025 bis 2028 beantragt. Mit der Erhöhung des Umfangs der beiden Leistungsvereinbarungen soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig ein präventives und niederschwelliges Angebot im sozialpsychiatrischen Bereich in einem Umfang zur Verfügung steht, wie es die potenziellen Bedarfsentwicklungen erfordern.

Dabei sind folgende Eckpunkte bezüglich Leistungsmenge und Steuerung vorgesehen:

- Erhöhte maximale Leistungsmenge (Kontingent) präventiver Tagesstrukturleistungen: Erhöhung der Leistungsbegrenzung von 24'000 auf 35'000 Anwesenheitsstunden aller Nutzenden pro Jahr (ca. +46%).
- Erhöhte maximale Leistungsmenge (Kontingent) niederschwelliger Tagesstrukturleistungen: Erhöhung der Leistungsbegrenzung von 11'000 auf 13'000 Anwesenheitsstunden aller Nutzenden pro Jahr (rund +18%).
- Unveränderte Finanzierung der tatsächlich genutzten Anwesenheitsstunden: Da die konkrete Nachfrage nicht exakt abschätzbar ist, Versorgungslücken oder eine Reduktion der Betreuungsintensität aber vermieden werden sollen, werden die Verträge weiterhin auf Basis der Anwesenheitsstunden aller Nutzenden vergütet (mit Kostendach) und ein entsprechendes Leistungscontrolling fortgeführt.
- Weiterhin Teuerungsberücksichtigung: In den Vorperioden wurde der Stundensatz stets für die gesamte Laufzeit festgesetzt. Auf eine Indexierung während der Laufzeit wurde verzichtet. Diese Praxis wurde aufgrund eines politischen Vorstosses (Interpellation Nr. 108 Melanie Eberhard betreffend «Umgang mit Staatsbeiträgen aufgrund der aktuellen Teuerung») vom Regierungsrat am 31. Januar 2023 geändert. An dieser eingeführten Möglichkeit zur jährlichen Indexierung während der Laufzeit soll weiterhin festgehalten werden. Die Stundenansätze wie auch die Kostendächer unterliegen somit weiterhin der regulären Teuerungsanpassung gemäss § 12 Staatsbeitragsgesetz.
- Erweitertes (Wirkung-)Controlling: Der Umfang der deutlich erhöhten Leistungsmengen entspricht vollumfänglich dem Antrag der Stiftung Rheinleben vom 14. Januar 2024. Als flankierende Massnahme soll ein erweitertes (umfangreicheres) Controlling eingeführt werden (Nutzerstatistiken wie Status vor Eintritt und nach Austritt, Fallbeispiele usw.) im Sinn einer gesteigerten Wirkungsmessung und eines Monitorings der Zielgruppen (insbesondere der jungen Erwachsenen ohne IV-Rente) und deren Versorgungssituation in Basel-Stadt. Dieses Monitoring soll in Abstimmung mit dem Gesundheitsdepartement erfolgen und aus Wirtschaftlichkeits- und Verhältnismässigkeitsgründen alle zwei Jahre in der erweiterten Form stattfinden.

⁶ Entsprechend soll bei Bedarf die Dauer der Angebotsnutzung in der Leistungsvereinbarung auch eingeschränkt werden können (zum Beispiel auf 6 Monate pro Fall).

4.3 Kosten und finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die beantragten Kostendächer für die im Rahmen der Verträge mit der Stiftung Rheinleben zu vereinbarenden Leistungen im Bereich der betreuten Tagesgestaltung belaufen sich für den Kanton Basel-Stadt auf jährlich maximal 1'821'360 Franken:

- a. max. 1'462'300 Franken jährlich für präventive Leistungen zugunsten von Erwachsenen ohne IV-Rente und
- b. max. 359'060 Franken jährlich niederschwellige Leistungen ohne individuelle Bedarfsermittlung im Sinne Weiterer Leistungen gemäss § 9 BHG für Erwachsene mit IV-Rente.

Das entspricht über die vierjährige Laufzeit der Verträge einem maximal möglichen Kostenvolumen von 7'285'440 Franken. Dieses Kostendach liegt nominal um über 45 Prozent über den Kosten von 5'003'104 Franken in der aktuellen Laufzeit.⁷ Der Regierungsrat wird das neue Kostendach während der Vertragslaufzeit in den Jahren 2025 bis 2028 weiter gemäss § 12 Staatsbeitragsgesetz an die Teuerung anpassen können.

Diese potenziellen Mehrausgaben sind im Budget 2025 eingestellt (Einzelposten Behindertenhilfe). Es ist nicht möglich, die effektiven Mehrausgaben vorherzusagen. Diese können auch weniger stark ausfallen.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Kostendächer ergeben die Tabellen 3 (auslaufende Periode und 4 (neue Periode).

Tabelle 3: Maximale Kosten für den Kanton Basel-Stadt (auslaufende Periode)

Finanzhilfen Tagesstrukturleistungen Stiftung Rheinleben	„präventive Leistungen“	„niederschwellige Leistungen“	Total
2021	Fr. 969'600	Fr. 293'700	Fr. 1'263'300
2022	Fr. 969'600	Fr. 293'700	Fr. 1'263'300
2023 (indexiert ⁸)	Fr. 992'800	Fr. 300'850	Fr. 1'293'730
2024 (indexiert)	Fr. 1'002'720	Fr. 303'820	Fr. 1'306'540
Total Kostendach in CHF	Fr. 3'934'720	Fr. 1'192'070	Fr. 5'126'790
Stundendach pro Jahr (ab 2021)	24'000 Stunden	11'000 Stunden	
<i>Tarif pro Stunde ab 2021</i>	<i>Fr. 40.40</i>	<i>Fr. 26.70</i>	
<i>Tarif pro Stunde ab 2023 (indexiert)</i>	<i>Fr. 41.37</i>	<i>Fr. 27.35</i>	
<i>Tarif pro Stunde ab 2024 (indexiert)</i>	<i>Fr. 41.78</i>	<i>Fr. 27.62</i>	

⁷ Real, d.h. teuerungsbereinigt, beträgt der Anstieg rund 38 Prozent. Dies bildet die erwartete Mengenausweitung aufgrund der gestiegenen und erwartungsgemäss weiter steigenden Nutzungszahlen. Die Mehrausgaben in der neuen Vertragsperiode können für die Festlegung der Kostendächer nur geschätzt werden. Sie können am Ende auch weniger stark ausfallen. Die für die Berechnung der Kostendächer benutzten Stundensätze hingegen bleiben gegenüber der letzten Vertragsperiode real unverändert. Sie unterliegen lediglich der Teuerungsanpassung gemäss § 12 Staatsbeitragsgesetz.

⁸ 2022 wurden die Leistungsverträge angepasst, so dass eine Teuerungsindexierung gemäss jährlichem Entscheid des Regierungsrats für Finanzhilfen möglich wird.

Tabelle 4: Ab 2025 beantragte maximale Kosten für den Kanton Basel-Stadt

Finanzhilfen Tagesstrukturleistungen Stiftung Rheinleben	„präventive Leistungen“	„niederschwellige Leistungen“	Total
2025 (zzgl. allf. Indexierung)	Fr. 1'462'300	Fr. 359'060	Fr. 1'821'360
2026 (zzgl. allf. Indexierung)	Fr. 1'462'300	Fr. 359'060	Fr. 1'821'360
2027 (zzgl. allf. Indexierung)	Fr. 1'462'300	Fr. 359'060	Fr. 1'821'360
2028 (zzgl. allf. Indexierung)	Fr. 1'462'300	Fr. 359'060	Fr. 1'821'360
Total Kostendach in CHF	Fr. 5'849'200	Fr. 1'436'240	Fr. 7'285'440
Stundendach pro Jahr (ab 2025)	35'000 Stunden	13'000 Stunden	
<i>Tarif pro Stunde (zzgl. allf. Teuerungsausgleich ab 2025)⁹</i>	<i>Fr. 41.78</i>	<i>Fr. 27.62</i>	

Die Stiftung Rheinleben war parallel in Verhandlungen mit dem Kanton Basel-Landschaft für die auf dem BHG basierende niederschwellige Leistung. Für die auslaufende Leistungsperiode vereinbarten die Vertragspartner einen Beitrag von jährlich maximal 128'160 Franken für Nutzende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kanton Basel-Landschaft seine Vertragskennzahlen für die nächste Periode ändern wird, sodass bei Stundenansatz und Kostendach insbesondere nicht mit einer Erhöhung gerechnet werden kann. Infolgedessen wird der Stundentarif im Kanton Basel-Landschaft in der neuen Vertragsperiode mutmasslich im Umfang der Teuerungsindexierung BS tiefer liegen.

5. Erfüllung der Grundsätze für kantonale Finanzhilfen

Die Voraussetzungen gemäss § 3 Abs. 2 Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013 (StBG; SG 610.500) sind erfüllt:

5.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Die Stiftung Rheinleben erbringt wertvolle Dienstleistungen für Personen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung im Kanton Basel-Stadt. Niederschwelliger Leistungszugang und Frühintervention sind bei der Zielgruppe psychisch beeinträchtigter Menschen oftmals die einzige Form der bedarfsgerechten Unterstützung und können mutmasslich dem Bedarf an teureren ambulanten oder stationären Leistungen des Sozial- und Gesundheitswesens vorbeugen sowie die soziale Integration und das berufliche Wiedereingliederungspotential fördern. Das Angebot erfüllt damit auch eine Scharnierfunktion innerhalb des Versorgungssystems (insbesondere zwischen psychiatrischer Versorgung, IV-Stelle, Sozialhilfe und Behindertenhilfe) im Bereich der psychischen Erkrankung.

5.2 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Finanzhilfe nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann

Die Stiftung Rheinleben wäre ohne Gewährung von Finanzhilfen durch den Kanton Basel-Stadt nicht in der Lage, den erwähnten Bedarf zu decken.

⁹ Diese Tarife sind zur Kostenschätzung auf dem Niveau 2024 teuerungsindexiert. Hinzu kommt noch eine allfällige Teuerungsindexierung ab 2025.

5.3 Nachweis zumutbarer Eigenleistungen des Staatsbeitragsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten

Die Stiftung Rheinleben betreibt Fundraising bei Stiftungen und Privatpersonen. Im Jahr 2022 wurden auf diesem Weg Spendenerträge in der Höhe von 233'055 Franken erzielt (rund 209'121 weniger als im Vorjahr). Dies entspricht rund 2.2% des Gesamtertrags der Organisation von 10'672'954 Franken.¹⁰ Vom Gesamtertrag kommen rund 74% aus öffentlichen Mitteln, rund 9.6% von Beiträgen der Nutzenden, und rund 2.6% sind über das KVG finanziert. Über das Fundraising werden Spender und Spenderinnen, Stiftungen und soziale Organisationen angesprochen. Diese Mittel werden im Interesse der Menschen mit einer Behinderung eingesetzt. Zudem ist die Stiftung Rheinleben Empfängerin von Betriebsbeiträgen des Bundes für ambulante Leistungen im Bereich der Wohnbegleitung, Beratung, Coaching und Kursangeboten nach Art. 74 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (im Jahr 2023 rund 1.2 Mio. Franken).

Weiterhin nicht vorgesehen bei den beiden beantragten Leistungen sind Kostenbeteiligungen, da die Nutzenden in der Regel Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe haben.

5.4 Gewährleistung der sachgerechten und kostengünstigen Aufgabenerfüllung durch den Staatsbeitragsnehmer

Die Stiftung Rheinleben ist seit vielen Jahren ein zuverlässiger Partner der kantonalen Behindertenhilfe und Gesundheitsversorgung und eine bestens etablierte und mit den relevanten Fachstellen vernetzte Organisation. Sie ist aus dem Zusammenschluss zweier Institutionen hervorgegangen und bietet aufgrund ihrer Grösse die Leistungen kosteneffizient und durch ein breites Fachwissen abgestützt an. Sie unterhält ein grosses, differenziertes Angebot an betreuten Tagesstrukturen für psychisch beeinträchtigte Personen und kann aufgrund der Vielfalt der Leistungen flexible, massgeschneiderte Unterstützung anbieten.

Die Stiftung Rheinleben ist mit ihrem Angebot in Basel die einzige spezialisierte Anlaufstelle für diese anspruchsvolle Zielgruppe und setzt sich für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung ihrer Leistungen ein. Das Angebot ist insofern einzigartig, als einerseits nur dieses Angebot vom Kanton finanziert wird und es andererseits eine einzigartige Mischung von Angeboten der Sozialhilfe, der Behindertenhilfe, der Altershilfe und der Unterstützung und Beratung der Angehörigen umfasst. Die zu verhandelnden Tagesstrukturleistungen erbringt die Stiftung Rheinleben bisher räumlich integriert in ihrem IFEG-Angebot für die kantonale Behindertenhilfe sowie ihren Leistungen im Auftrag der Invalidenversicherung. Sie ist damit als Institution bereits eng an die Steuerung über Normkosten für wirtschaftliche Leistungserbringung gebunden.

Die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringung richten sich nach den Anforderungen an anerkannte Leistungserbringer gemäss §§ 26 und 27 BHG.

6. Lohngleichheit

Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist in § 11 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes verankert. Dem Gesuch liegt eine Selbstdeklaration inklusive Nachweis bei. Beide Dokumente sind anerkannt und gültig. Sie erfüllen die im Leitfaden für Staatsbeitragsempfängerinnen und Staatsbeitragsempfänger dargelegten Anforderungen.

7. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

¹⁰ Entwicklung des Spendenanteils: 2021 ca. 5.2%, 2020 ca. 5.7%, 2019 ca. 3.2%, 2018 ca. 2.2%, ca. 2017: 3.7%.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss 1
- Entwurf Grossratsbeschluss 2

Grossratsbeschluss 1

Finanzhilfen für präventive Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2025 bis 2028

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Leistungen der Stiftung Rheinleben zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen ohne IV-Rente werden für die Jahre 2025 bis 2028 Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 5'849'200 (jährlich Fr. 1'462'300), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG), bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Grossratsbeschluss 2

Finanzhilfen für niederschwellige Tagesstrukturangebote der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2025 bis 2028

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für niederschwellige Leistungen der Stiftung Rheinleben ohne individuelle Bedarfsermittlung zugunsten von Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen werden für die Jahre 2025 bis 2028 Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'436'240 (jährlich Fr. 359'060), zuzüglich allfälliger Teuerung gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG), bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.